Zusammenfassung der Appellations-Akte Paul Reinhold von Rennenkampff

11. Juli 1797	Landrath Paul Reinhold von Rennenkampff reicht bei Einem Erlauchtes Hochpreißlichen Kaiserlichen Hofgericht ein Appellationsgesuch ein, wo er gegen die Resolution Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amtes vom 16. April 1797 protestiert, worin ihm und seinem Mitappellanten und Mitvormund, dem Haakenrichter Gustav George von Rennenkampff die Abgabe der Vormundschaft über die Kinder des verstorbenen Majors und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff versagt wird.
3. August 1797	Die Appellanten reichen die Rechtfertigung der Appellation ein. Der erste Widerspruch geht gegen die Verweigerung der Entlassung aus der Vormundschaft. Den drei Argumenten des Vormundschafts-Amtes widersprechen sie wie folgt: 1.) Die freiwillige Übernahme einer Vormundschaft könne keine Verpflichtung bedeuten, sie bei veränderten Gegebenheiten weiter beizubehalten. 2.) Dem Vorwurf, sie hätten bereits Geschäfte ihrer Mündel geführt, setzen sie entgegen, daß dies gar nicht möglich gewesen sei, da die Vermögensverhältnisse noch gar nicht geklärt seien. Ein entsprechender Entwurf eines Teilungs-Transaktes sei ihrerseits entworfen, jedoch vom vormaligen Pernauschen Vormundschafts-Amt nicht bestätigt worden. 3.) Daß sie alle die Mündel betreffenden Verfügungen widerspruchslos hingenommen hätten, sei aktenwidrig, da sie offiziell gegen die Fortführung der Vormundschaft vorgegangen seien. Der 2. Widerspruch geht gegen die Weisung, das Inventar des Vermögens zu erstellen, da ein Mobiliar-Vermögen ohnehin vollständig an die Mutter gehe. Der 3. Widerspruch geht dagegen, für die Folgen verabsäumter Pflichten verantwortlich gemacht zu werden, da sie allen ihren Verpflichtungen nachgekommen seien, wohingegen das Vormundschafts-Amt der Mutter der Mündel vor Bestätigung des Teilungs-Transaktes die Erlaubnis zur Heirat mit dem Landrath von Gersdorff gegeben habe, und somit alle Schäden zu verantworten habe.
24. Septemb. 1797	Das Kaiserliche Land- und Waisengericht erwidert auf die Appellations-Rechtfertigung 1.), daß die angegebenen Gründe für die Entlassung aus der Vormundschaft keine neuen Tatbestände gewesen seien, sondern zum Zeitpunkt der Übernahme der Vormundschaft bereits bestanden hätten, somit die Appellanten das Recht verwirkt hätten, diese anzuführen. 2.) Das Amt des Appellanten Paul Reinhold von Rennenkampff sei lediglich für ein anderes Amt übernommen worden, sei also eigentlich keine zusätzliche Belastung. 3.) Der Appellant Gustav George von Rennenkampff sei ebenso schon zur Zeit der Übernahme der Vormundschaft in einem anderen Gouvernement wohnend und achtfacher Vater mutterloser Kinder gewesen. 4.) Dem Argument, sie haben noch keine Geschäfte ihrer Mündel führen können, da der Teilungs-Transakt noch nicht vollzogen gewesen sei, setzen sie entgegen, daß eben dieser Teilungs-Transakt schon ein Geschäft sei. 5.) Sie bestehen weiterhin darauf, daß das Inventar ordnungsgemäß erhoben wird. 6.) Daß der Teilungs-Transakt nicht bestätigt werden konnte, haben die Herren Vormünder sich selbst zuzuschreiben, da sie, statt die angemahnten Mängel zu beseitigen, um Entbindung aus der Vormundschaft angesucht hätten. Zu-

	dem sei der Teilungs-Transakt gar nicht so vorteilhaft für die Mündel.
7. November 1797	Die Appellanten antworten auf die Erwiderung des Land- und Waisengerichtes, wiederholen ihre Begründungen, führen darüberhinaus an, da der Teilungs-Transakt weder bestätigt noch verrufen worden sei, haben sie ihre Unterschrift darunter widerrufen. Zusätzlich protestieren sie gegen die Auferlegung der Gerichtskosten.
10. Decemb. 1797	Das Kaiserliche Land- und Waisengericht bittet um Befreiung vom Briefwechsel mit den Gegnern.
29. Januar 1798	Das Urteil ergeht, wonach die Vormünder von der Vormundschaft befreit werden, vorab jedoch die Mängel des Teilungs-Transaktes beseitigen und bis zur Einsetzung der neuen Vormünder die Interessen der Mündel weiter wahrnehmen sollen. Für die Nachfolge sollen sie geeignete Männer vorschlagen. Die Gründe für die Ablegung der Vormundschaft werden für beide Appellanten anerkannt. Sie werden jedoch für etwaige Nachteile, die den Mündeln aus der Verzögerung des Teilungs-Transaktes entstehen könnten, verantwortlich gemacht. Ebenso haben sie die Gerichtskosten zu tragen.

Litt. R. Nr. 2

Appellations-Acte des Herrn Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff um Entbindung von der Rennenkampffschen Vormundschaft.

Entam: den 11. Julii 1797, geschloßen den 11. December 1797

Appellant Voigt

Rotulus

Protocollum spinale

Gesuch Herrn Landraths von Rennenkampff	1
Vollmacht	3
App. Rechtfertigung Herrn Landraths von Rennenkampff	5
Beylage sub Δ	9
Rescript an das Pernausche Landwaisengericht	13
Unterthänigste Bitte der Rennenkampffschen Vormünder	14
Beylage sub Δ	16
Rescript an das Pernausche Landgericht	18
Bericht des Pernauschen Landgerichts	19
Anzeige und Bitte der Rennenkampffschen Vormünder	23
Bescheid	30
Replic der Rennenkampffschen Vormünder	32
Beylage sub □	36
Rescript ans Pernausche Landgericht	37
Erklärung desselben	39

Protocollum

Den 13. Julii 1797.

Vorgetragen: Gesuch des Herrn Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigten des Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff, um Erlassung von der Vormundtschaft der Kinder weiland Kreismarschalls von Rennenkampff.

Verfügt: bis zur entschiedenen Appellation dem Landgerichte aufzugeben, nach abgelegter Vormundtschafts-Rechnung, interimsweise zween andere Vormünder zu bestellen.

Den 3. August 1797:

Die Parten eingetreten und abgerufen:

Der Herr Landrath Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff als gerichtlich bestellte Vormünder weiland Herrn Kreismarschalls von Rennenkampff wider die von Einem Pernauschen adelichen Vormundtschafts-Amt in Betreff gesuchter Entlassung von Verwaltung der Vormundtschaft am 16. April des Jahres ertheilte Resolution.

Advocat Voigt übergab: Appellations-Rechtfertigung des Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff [.] wider die Resolution des adelichen Vormundtschafts-Amts vom 16. April des Jahres.

Den 4. August 1797

Vorgetragen: Appellations-Rechtfertigung des Herrn Landraths von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Haakenrichters von Rennenkampff, als gerichtlich bestellter Vormünder der Nachgebliebenen Kinder des Herrn Majors Jacob Johann von Rennenkampff wider Eines ehemaligen Pernauschen Vormundtschafts-Amts Resolution vom 16. April 1797 mit einer Beylage sub Δ.

Verfügt: Dem Pernauschen Landgerichte mit dem Aufgeben zu communiciren, sich des fordersamsten darauf zu erklären.

Den 23. (?) August 1797:

Vorgetragen: untertänigste Bitte der gerichtlich bestellten Vormünder derer nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors von Rennenkampff, um Remittirung derer, in dieser Sache verhandelten Original-Actorum an das Pernausche Land-Gericht, nebst Beylage sub Δ.

Verfügt: Acta mit dem Aufgeben zu remittiren, selbige zusamt der Appellations-Widerlegung des fordersamsten anher zu senden.

Den 25. September 1797:

Vorgetragen: Bericht des Pernauschen Landgerichts, desmittelst dasselbe dessen Erklärung samt der Acte anhersendet.

Verfügt: beym Anschlage bekannt zu machen.

Den 29. September 1797:

Die Parten eingetreten und abgerufen: Die Canzley machte den Eingang der Acten bekannt. Advocat Gruner bat um Communication der Refutation.

Traten ab und wurde verfügt:

Advocat Voigt zu communiciren, um in 3 Wochen sub poena amiss. benef. Beweis zu führen, oder bey 10 Rthlr. (?) Poen zu dociren, daß er keinen Beweis führen wolle.

Den 21. October 1797:

Eingekommen: Anzeige und Bitte Landraths von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Haakenrichters von Rennenkampff als gerichtlich bestellten Vormünder der

Kinder Majors und Kreismarschalls von Rennenkampff wider Eines ehemaligen Pernauschen Adelichen Vormundtschafts-Amts Resolution vom 16. April 1797.

Den 22. October 1797:

Verfügt: Die gebetene Dilation bey 20 rthlr. (?) Poen nachzugeben.

Den 7. November 1797:

Die Parten eingetreten und abgerufen: Advocat Voigt übergab mandatorio **noe** (?) Replicam Herrn Landraths von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Haakenrichters von Rennenkampff als gerichtlich bestellter Vormünder derer von Rennenkampffschen Kinder cum retradit. Communicati und Beylage sub □.

Den 9. November 1797:

Verfügt: Dem Pernauschen Landgerichte zu communiciren um des fordersamsten Duplicando zu verfahren.

Den 10. December 1797:

Eingekommen: Erklärung des Pernauschen Langerichts in der Rennenkampffschen Vormundtschafts-Sache.

Den 11. December 1797:

Verfügt: Der geschlossenen Acta beyzulegen

No. 391; Producirt im kayserlichen Hof Gericht den 11. Julii 1797

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kayser Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, allergnädigster Herr!

Unterm 26. November 1769 wurden der Herr Haakenrichter Gustav George von Rennenkampff und ich vom vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amte zu Vormündern der nachgebliebenen Kinder weiland Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff bestellt, weil deren Frau Mutter, die jetzige Frau Landräthin von Gersdorff, zur zwoten Ehe zu schreiten angezeigt hatte.

Ich nahm diese Vormundschaft an, da ich damals allen gerichtlichen Geschäften zu entsagen entschlossen war, und daher das Beste meiner Pupillen gehörig wahrnehmen zu können hoffte; mein im Ehstnischen Gouvernement wohnender Mitvormund aber, wurde von mir zu einer gleichmäßigen Annahme, jedoch nur auf so lange, als ich Vormund seyn würde, bewogen, indem ihm die Angelegenheiten der Pupillen unbekannt waren, und er sich lediglich auf mich verließ. Als ich hierauf im Januar diesen Jahres zum Landrath erwählt und zum Mitgliede Eines Erlauchten Hochpreißlichen Kayserlichen Hofgerichts vorgeschlagen wurde, so suchte ich, da meine jetzigen Amtsgeschäfte mir die gehörige Verwaltung der Vormundschaft unmöglich machten, am 28. Februar diesen Jahres bey Einem Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amte um Erlassung von der Vormundschaft an, welchem Gesuch mein Mitvormund beytrat.Wider Vermuthen aber nahm das vormalige Pernausche Adeliche Vormundschafs-Amt auf die von uns angebrachten Gründe keine Rücksicht, sondern versagte uns mittelst Resolution vom 16. April nur blos deshalb, weil wir die Vormundschaft freywillig angenommen, die gebetene Erlassung.

Ob wir nun gleich von dieser Resolution die Appellation angemeldet und nachgegeben erhalten haben, so könnte jedoch während dem Laufe dieser Appellations-Sache, bey Ermangelung solcher Vormünder, die das Vermögen der von Rennenkampffschen Unmündigen gehörig zu administriren im Stande sind, gedachten Pupillen unersetzlicher Nachtheil erwachsen.

Ich sehe mich daher gemüßiget, Eurer Kayserlichen Majestät Erlauchtes Hochpreißliches Livländisches Hofgericht für mich und als Gevollmächtigter meines Mitvormundes, dessen Vollmacht ich hierbey exhibire, ganz unterthänigst zu bitten, daßelbe wolle als Oberland-Waisengericht geruhen, uns von der ferneren Vormundschaft gnädigst zu befreyen, und dem Pernauschen Landgericht den Befehl zu ertheilen, daß daßelbe zween Männer, die im Pernauschen Kreise wohnen, und dahero das Interesse der Puppillen gehörig wahrnehmen können, ohne Aufenthalt zu Vormündern der von Rennenkampffschen Unmündigen constituirt.

Wir hoffen um so mehr eine gnädige Gewährung unserer unterthänigsten Bitte, da ich als Mitglied Eines Erlauchten Hochpreißlichen Kayserlichen Hofgerichts gesetzlich von aller Vormundschaft befreyet bin, mein Mitvormund aber in einem fremden Gouvernement wohnt, und jezt, da er die Wichtigkeit dieser Vormundschaft kennen gelernt, solcher wegen der weiten Entfernung gehörig vorzustehen sich außer Stande sieht.

Ich ersterbe in tiefster Devotion, Eurer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigster Unterthan Paul Reinhold von Rennenkampff

Voigt inf.

Allerunterthänigstes Gesuch Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Herrn Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff um Erlassung von der Vormundschaft der Kinder weiland Kreismarschalls von Rennenkampff.

Producirt den 11. Julii 1797

Blanquet für den Herrn Hofrath und Consulenten Voigt in meinem Nahmen um Befreiung der Vormundschaft der Kinder Weyland Kreysmarschalls Jacob Johann von Rennenkampff anzusuchen, cum clausulis consuetis. Riga den 10. Julii 1797

Paul Reinhold von Rennenkampff

Producirt den 11. Julii 1797

Blanquet zur Vollmacht für meinen Vetter, den Herrn Landrath Paul Reinhold von Rennenkampff, die von uns wieder die Verabschiedung Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amtes vom 16. April 1797 ergriffene Appellation zu prosequiren, und wegen der uns verweigerten Entlaßung von der Vormundschaft der Kinder Weyland Kreyßmarschalls von Rennenkampff die erforderliche Vorstellung in meinen Nahmen zu thun, und in dieser Sache überhaubt meine Rechte wahrzunehmen. Pernau den 10. Juni 1797

Gustav George von Rennenkampff

Daß der Herr Constituent vorstehenden Blanquets zur Vollmacht mir, Endes unterschriebenen Syndico und Secretario der kayserlichen Stadt Pernau, persöhnlich declariret, daß selbiges von demselben eigenhändig ge- und unterschrieben und mit seinen Petschafte besiegelt sey, wird hier mittelst unter der Stadt Insiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift beglaubiget. Pernau, den 10. Junii 1797

A. A. D. Nose (?), Syndicus und Secretarius Civitatis Pernavensis

No. 581; Producirt im Kaiserlichen Hofgericht den 3. August 1797.

12 Rubel Poschlin

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Von der am 16. April 1797 ertheilten Resolution Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts auf unser Gesuch um Entlassung von der Vormundschaft über die Kinder weiland Herrn Mayors und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff haben wir die Appellation interponiret, auch solchen Inhalts der Beylage sub Δ praestitis praestandis nachgegeben erhalten und rechtfertigen dieselbe nunmehr in Termino bey Einem Erlauchten Hochpreißlichen Kaiserlichen Hofgericht hiermit folgendergestalt:

Gravamen I. besteht darinnen, daß die von uns nachgesuchte Entlassung von der qu. Vormundschaft uns denegiret worden.

Ein Adeliches Pernausches Vormundschafts-Amt nimmt als Rationes decidendi an:

a) daß wir die Vormundschaft willig übernommen, ohne irgend einige Einwendung darwider gemacht zu haben;

b) daß wir uns in die Geschäfte unserer Pupillen eingelassen, und die Angelegenheiten derselben dergestalt wahrgenommen, daß wir ohne Vorwissen des Adelichen Vormundschafts-Amts mit der Frau Landräthin von Gersdorff einen Transakt geschlossen, und zur Bestätigung Einem Adelichen Vormundschafts-Amt vorgestellet hätten, und

c) daß wir auch alle, dieser Pupillen-Sachen wegen bereits ergangenen Verfügungen und Vorschriften, ohne solche ins Werk zu richten, genehmiget, und ohne dawider etwas eingewendet zu haben, die Kraft Rechtens beschreiten laßen.

Allein:

ad a) kann die gutwillige Annahme einer Vormundschaft niemanden zwingen, solche bey eintretenden legalen Ursachen, nicht wieder aufgeben zu dürfen. In unserem Fol. 30 und 32 actorum 1 inst. (?) befindlichen Gesuchen, haben wir die Gründe, die uns zur Niederlegung der Vormundschaft nöthigten, angezeigt, und solche sind auf keine Weise zur Unzeit angebrachte Ausflüchte, wie sie das Adeliche Vormundschafts-Amt zu benennen beliebt. Eben so wenig konnte

ad b) uns zur Pflicht gemacht werden, bey jetzigen legalen Ursachen zu Niederlegung der Vormundschaft, solche jedennoch fortführen zu müßen, wenn wir uns auch der Geschäfte unserer Pupillen angenommen hätten, welches aber bis hierzu nicht geschehen. Denn als der Herr Landrath von Gersdorff mit seiner jetzigen Gemahlin versprochen war, und die baldige Vollziehung der Heyrath wünschte, dabey aber befürchtete, hiezu vor erfolgter völliger Abtheilung mit ihren Kindern keine Concession zu erhalten, versicherte er uns, daß wir zu Vormünder dieser Kinder constituiret werden würden, und bat, daß wir zur Beschleunigung seiner Heyrath einen Theilungs-Transakt zwischen seiner jetzigen Gemahlin und ihren Kindern verabreden und vorläufig unterschreiben mögten, damit derselbe nach erfolgtem Constitatorio sofort beym Adelichen Vormundschafts-Amt eingereicht, und sowol um die Bestätigung desselben, als auch um die Concession zur Heyrath angesucht werden könnte. Wir erfüllten dieses Begehren, entwarfen und unterschrieben das Abtheilungs-Instrument bereits im November anni praeteriti, wie das am 1. December von dem Herrn Landrath von Gersdorff eingereichte Gesuch Fol. act. 9 beweiset, und baten ihn, nach erfolgtem Constitutiorio das Datum darunter zu setzen, und es unserem Mandatario, dem Herrn Secretär Jochmann in Pernau abzugeben. Nun erwarteten wir, daß dieser Transakt entweder bestätigt oder verworfen werden mögte, um die Disposition des pupillarischen Vermögens, nachdem lezteres ausgemittelt und festgesezt worden, zu übernehmen. Bis hierzu ist aber hierüber noch nichts erfolgt; die Theilung mit der Mutter, die das ganze Vermögen noch disponiret, hat nicht vor-

genommen werden können, und wir haben uns noch keiner Disposition des Pupillarischen Vermögens, da solches noch nicht festgesezt war, unterziehen können, und bitten dahero, daß Ein Erlauchtes Hochpreißliches Kaiserliches Hofgericht geruhen wolle, uns von Ablegung einer Vormundschafts-Rechnung zu befreyen, indem es die Pflicht der Frau Landräthin von Gersdorff seyn wird, den nun zu erwählenden Vormündern von der Disposition des noch ungetheilten Vermögens von ihrer Verheyrathung an Rechnung abzulegen.

Ad c) ist es geradezu aktenwidrig, daß wir alle Verfügungen und Vorschriften des Adelichen Vormundschafts-Amts genehmiget, und nichts dawider eingewendet haben sollen. Auf die im Constitutorio und durch den Befehl vom 17. December anni praet. uns gegebene Vorschriften haben wir in dem am 5. Januar 1797 eingereichten Bericht Fol. act. 26 unsere Gründe, warum wir diese Vormundschaft nicht annehmen könnten, angezeigt, und was das Adeliche Vormundschafts-Amt von Rechtskraft spricht, ist uns unbegreiflich, da bekanntlich bey solchen einseitigen Befehlen, die das Adeliche Vormundschafts-Amt den Vormündern giebt, keine Rechtskraft statt finden kann.

Gravamen II: gehet dahin, daß uns bey 50 Rubel Pön aufgegeben worden, allen gegebenen Vorschriften des Adelichen Vormundschafts-Amts ein Genüge zu leisten und die Legung des Inventarii zu bewerkstelligen.

In dem Fol. act. 26 befindlichen Bericht haben wir bereits die Gründe angezeigt, warum wir die Verfügung nicht erfüllen können, und daß kein Mobiliar-Vermögen für unsere Pupillen vorhanden, indem solches den Gesetzen nach einzig und allein ihrer Frau Mutter gehört und gebührt, daher auch kein Inventarium darüber gelegt werden können, wie denn auch selbst vom Adelichen Vormunschafts-Amt der am 8. Januar 1795 Fol. act. 4 (?) übergebene Vermögens-Etat als hinlänglich angenommen worden.

Gravamen III: bestehet darinnen, daß wir wegen des bereits verabsäumten und noch künftig zu verabsäumenden pupillarischen Interesses aufkommen sollten.

Wir haben unsern Eifer für das Beste unserer Pupillen dadurch gezeigt, daß wir noch vor erhaltenem Constitutorio den für unsere Pupillen sehr vortheilhaften, Fol. act 12 befindlichen Transakt mit deren Frau Mutter geschlossen. Nach diesem Transakt übernimmt selbige, den Teilitz- und Unniküllschen Näherrechts-Prozeß, der schon bey 2 Richterstühlen verlohren ist, auf ihre Kosten zu führen, und alle Deteriorations-Ansprüche, die nach dem etwanigen Verlust dieser Güther formiret werden mögten, aus ihren Mitteln zu ersetzen. Ferner renunciret sie nach eingetretener Volljährigkeit ihres jüngsten Sohnes auf den ihr alsdann zukommenden 4. Theil von dem ganzen Vermögen. Wir erwarteten gewiß eine recht baldige Bestätigung dieses vortheilhaften Transakts, um das Vermögen unserer Pupillen in Gewißheit gesezt zu sehen, und die Disposition desselben übernehmen zu können. Statt dessen ertheilte Ein Adeliches Vormundschafts-Amt den Gesetzen zuwider vor erfolgter Abtheilung der Frau Landräthin von Gersdorff die Concession zur zweyten Verheyrathung, und verlangte allererst unterm 18. Februar, daß wir das Datum, welches von dem Herrn Landrath von Gersdorff unterzusetzen vergessen war, suppliren, und die Disposition der Güther Helmet, Teilitz, und Unniküll, wie auch eines Krons-Guths Taifet (?), welches leztere unseres Wissens nie unsern Pupillen zugehöret hat, sogleich übernehmen sollten. Hierauf zeigten wir an, daß wir das verlangte Supplement nicht veranstalten könnten, weil alle 3 Exemplare des Transaktes sich nicht in unseren Händen, sondern beym Adelichen Vormundschafts-Amte befänden, und baten zugleich um unsere Erlassung, weil wir wegen Geschäfte und Entfernung die Güther nicht disponiren könnten, welche Entlassung uns aber versagt wurde. Hätte Ein Adeliches Vormundschafts-Amt den Transakt sogleich entweder bestätiget oder verworffen, und uns dadurch im Stande gesezt, auf eine oder die andere Art das Vemögen unserer Pupillen festzusetzen und die Disposition desselben zu übernehmen, und hätte daßelbige auf unsere durch Legalia bestärkte Entlassungs-Gesuche sogleich im Kreise wohnende andere Vormünder constituiret, so wäre für die Pupillen auf keine Weise ein Schade zu befürchten ge-

wesen. Sollte aber jezt durch das Verfahren Eines Adelichen Vormundschafts-Amts den von Rennenkampffschen Unmündigen irgend ein Nachtheil erwachsen, so werden die darmaligen Herrn Glieder des Adelichen Vormundschafts-Amtes auch einzig und allein dafür zu verantworten haben.

Solchemnach bitten Ein Erlauchtes Hochpreißliches Hofgericht wir hierdurch unterthänigst, unsere dawider angebrachten Beschwerden gnädigst zu bestätigen, und auf leztere gnädigst zu erkennen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir Eurer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigste

Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Herrn Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff, per mandatorio.

Appellations-Rechtfertigung des Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Herrn Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff, als gerichtlich bestellte Vormünder der nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff wider Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution vom 16. April 1797 mit einer Beylage sub Δ und 12 Rubeln Poschlin.

No. 101; Δ; Ex actis Caes. Jud. Prov. Distr. Pernau, Fellin den 23. Juny 1797

Auf die von dem Herrn Landrath Paul Reinhold von Rennenkampff und dem Herrn Haakenrichter Gustav George von Rennenkampff als gerichtlich bestellten Vormündern der unmündigen Kinder weiland Herrn Kreismarschals Jacob Johann von Rennenkampff eingereichte Appellationsanmeldung wider die von Einem vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amte im Betref gesuchter Entlaßung von Verwaltung der Vormundschaft am 16. April 1797 ertheilte Resolution, ertheilet dieses Kayserliche Landgericht zum Bescheide:

daß die intra fatalia und praestitis praestandis interponirte Appellation in honorem illustissimi Dicasterii nachzugeben sei. Welches hiemittelst geschiehet, und werden Herren Appellantes angewiesen, ihre Appellation am 3. August des Jahres sub poena desertae zu introduciren, und deswegen sich eine hinlängliche Zeit vorher bei dieses Kayserlichen Landgerichts Kanzlei zum Empfange der Acten zu melden. Sollten sie hingegen gesonnen sein, der Appellation zu renunciren, so haben sie dieses binnen 14 Tagen der Kanzlei gehörig bekannt zu machen. V. R. W., Actum ut supra.

In fidem M. L. Hehn, Caes. Jud. Prov. Distr. Pernau secretarius (?)

No. 666; Stf. (?) Unsern (?) et (?) Titel des pernauischen Land-Waisengerichts. Angeschlossene Appellationsrechtfertigung des Herrn Landrats Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff als gerichtlich bestellter Vormünder der nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors Jacob Johann von Rennenkampff wider Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution vom 16. April des Jahres wird Einem preißlichen kayserlichen Land-Waisengerichte, welches in die Stelle des Adelichen Vormundschaftsamts getreten, zur fordersamsten Erklärung im Duplicate zugefertigt. Gott (?) gegeben p. Riga den 8. August 1797. Im Nahmen p.

No. 856; Producirt im kaiserlichen Hofgericht den 27. August 1797

50 Copeken Poschlin

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Zur Anfertigung unserer Appellations-Rechtfertigung wider Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution vom 16. April 1797 hat unser Mandatarius von dem Pernauschen Herrn Landgerichts-Sekretär Hehn die in dieser Sache verhandelten Akten überschickt erhalten, und solche hierauf vorschriftmäßig bey Einem Erlauchten Hochpreißlichen Kaiserlichen Hofgericht übergeben. Da nun Inhalts der original Beylage sub Δ besagte Akten von Einem Preißlichen Kaiserlichen Landgericht wiederum zurück verlangt werden, so bitten Ein Erlauchtes Hochpreißliches Hofgericht wir hierdurch unterthänigst, erwähnte Akten auf das baldigste an ein Preißliches Kaiserliches Pernausches Landgericht zu remittiren, und dabey zugleich demselben aufzugeben, selbige mit der Appellations-Widerlegung wiederum anhero einzusenden.

Der huldreichsten Gewährung unserer unterthänigsten Bitte uns getröstend ersterben wir in tiefster Ehrfurcht, Eurer kaiserlichen Majestät allerunterthänigster Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Herrn Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff per mandatorio.

Voigt inf.

Unterthänigste Bitte des Landrathes Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Herrn Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff als gerichtlich bestellter Vormünder der nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff um Remittirung der in der von Rennenkampffschen Vormundschaftssache verhandelten Original-Akten an Ein Preißliches Kaiserliches Pernausches Landgericht. Mit einer Beylage sub Δ.

Δ; Wohlgeborner Herr Hofrath, Hochzuverehrender Herr, Erlauben Ew. Wolgeboren gütigst, daß ich Sie ersuche, mir die Rennenkampffsche Acte sobald als möglich zuzusenden. Das hiesige Landgericht ist ihrer ist (?) zur Beantwortung der von Rennenkampffschen Appellationsrectification benöthigt.

Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein

Ew. Wolgeborner gehorsamster Diener M. L. Hehn.

Fellin am 19. August 1797

Sr. Wolgeb. dem (?) Herrn Hofrath Voigdt in Riga

No. 909; Stf. Unsere Titel des Pernauschen Landgerichts.

Auf geziemendes Ansuchen des Herrn Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff als gericht-

lich bestellter Vormünder der nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff um Remittirung der in der von Rennenkampffschen Vormundschafts-Sache verhandelten Originalacten an Ein Preißliches Kaiserliches Pernausches Landgericht, übersendet das kayserliche Hofgericht sothane Originalacta hieneben, mit dem Aufgeben, selbige mit der Appellationswiederlegung des fordersamsten wieder anher einzusenden. Gott. gegeben p. Riga den 1. (?) September (?) 1797, Im Nahmen p.

No. 1133; Producirt im kaiserlichen Hofgericht den 24. September 1797

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr,

Ew. Kaiserlichen Majesté Erlauchtem Liefländischen Hofgerichte unterleget dieses Kaiserliche Landgericht unterthänigst die in der Vormundschafts-Sache der von Rennenkampffschen Pupillen versendeten Akte; wie auch die von diesem Kaiserlichen Landgerichte abgefaßte Erklärung auf die Appellationsjustification der von Rennenkampffschen Herren Vormünder.

Wir ersterben in tiefstem Respect als Ew. kaiserlichen Majesté allerunterthänigste, Im Namen und von wegen Eines kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises

August Ewert (?), Landrichter

Fellin den 19. September 1797

M. L. Hehn Secretarius

No. 1133; Producirt im kaiserlichen Hofgericht den 24. September 1797

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Auf die durch Ew. Kaiserlichen Majesté Erlauchtes Liefländisches Hofgericht diesem Kaiserlichen Land- und Waisengerichte zur Erklärung zugefertigte Appellationsjustification der Herren Vormünder der nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff wider Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution d. d. 16. April 1797 erkläret sich dieses Kaiserliche Land- und Waisengericht, nachdem es vorher bemerkt hat, daß diese Beantwortung dadurch, daß dieses Kaiserliche Landgericht verschiedene Localtermine hat abwarten müssen, sich bis hiezu verzögert hat, folgendermaßen:

Die Herren Vormünder der von Rennenkampffschen Unmündigen formiren ihr erstes Gravamen darüber, daß die von ihnen nachgesuchte Entlassung von der Vormundschaft quaest. ihnen abgeschlagen worden ist, und suchen diese Beschwerde durch Widerlegung derer vom ehemaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amte angenommenen rationum decidendi zu begründen. Sie setzen nemlich dem ersten Entscheidungsgrunde, daß sie die Vormundschaft willig übernommen, ohne irgend eine Einwendung dawider gemacht zu haben, entgegen, daß die gutwillige Anname einer Vormundschaft niemanden zwingen könne, solche bei eintretenden legalen Ursachen nicht wieder aufgeben zu dürfen. Hier kömt es auf die zwei Fragen an:

1) Folgt aus der gutwilligen Anname einer Vormundschaft die Verbindlichkeit, sie zu behalten?

2) Aus was für legalen Gründen gaben die Herren Vormünder ihre Entlassung gesucht?

Ad 1) Es ist allgemein bekannt, und wird hier auch nur der Vollständigkeit wegen angeführt, daß es, um eine angetragene Vormundschaft nicht zu übernehmen, nothwendige und freiwillige Entschuldigungen giebt. Jene muß man anführen; diese kann man anführen; man kan aber auch, nach Lex 51 Codex de episc.: Fictercum (?) regula sit juris antiqui, omnes licentiam habere, his, quae pro se indulta sunt, renutiare. Quam generalem legem in omnibus casibus obtinere sancimus, qui necdum per judicialem sententiam vel amicabilem conventionem copiti sunt. Das heißt, da es eine Regel des alten Rechts ist, daß jedermann die Freiheit hat, dem, was zu seinem Besten nachgegeben ist, zu entsagen. Wir befehlen auch, daß dieses algemeine Gesetz in allen Fällen gelten soll, die noch nicht durch gerichtlichen Spruch, oder durch eine freundschaftliche Abmachung geendigt sind, dem Rechte, sich auf sie zu berufen, entsagen. Diese Entsagung kan ausdrücklich geschehen, sie kan aber auch ebenso richtig und mit eben der Wirkung aus irgend einem facto, zum Beispiel wenn man eine Vormundschaft, die man aus gesezlichen Grunde ablehnen könnte, gerade zu antritt, gefolgert werden. Ist diese Entsagung nun einmal auf die eine oder die andere Art geschehen, so kann der Entsagende zu den Rechten, auf die er einmal gültig Verzicht geleistet hat, nicht wieder zurückkehren; denn ad semel renunciata non datur regressus. Die von Rennenkampffschen Vormünder hatten schon damals dieselben Entschuldigungen für sich, auf die sie sich nachher berufen, als ihnen die Vormundschaft quaest. übertragen wurde; sie führten sie aber nicht an, sondern traten ohne allen Vorbehalt dieselbe an. Aus dem nun ebengesagten ergiebt sich also unwidersprüchlich, daß, solange die Herren Vormünder nicht neue, nach Übername der Vormundschaft quaest. erst entstandene gesetzliche Ursachen zur Entlassung von der Vormundschaft für sich anführen können, solange auch für sie aus der gutwilligen, ohne Vorbehalt geschehenen Übername der Vormundschaft quaest. die Verbindlichkeit, sie noch länger zu behalten, folge.

ad 2) die Gründe nun, womit die Herren Vormünder ihr Entlassungsgesuch unterstützt haben, sind a) für den Herrn Landrath von Rennenkampff (nach fol. actor. 30) die Übername der Stelle eines Assessoris beim Erlauchten Liefländischen Kaiserlichen Hofgerichte. In wie fern nun an und für sich dieses Amt, besonders itzt, da die Behörden nicht beständig Sitzungen halten, als ein solches anzusehn ist, das, nach § 32 der Vormünder-Ordnung keine andere Beschwerde daneben leiden noch dulden will, überläßt dieses Kaiserliche Landgericht dem Oberrichterlichen Ermessen. Aber auch selbst in diesem Fall würde der Herr Landrath von Rennenkampff diese sonst legale Entschuldigung nicht für sich anführen, und dieselbe für eine nach übernommener Vormundschaft entstandene Entschuldigungsursache ausgeben können, da er damals, als er die Vormundschaft quaest. übernahm, schon das Amt eines Gewissensgerichts-Assessoris bekleidete, welches Amt er nur gegen sein itziges verwechselt hat. Da nun der 32. § der Vormünder-Ordnung das Vorrecht, von Vormundschaften zu befreien, nicht diesem oder jenem Amte besonders, sondern Ämtern überhaupt beilegt, so kan auch in dieser Rücksicht die bloße Verwechselung der Ämter dem zweiten nicht die Kraft wieder beilegen, die das erste schon verlohren hatte. b) Der Herr Haakenrichter Gustav George von Rennenkampff führt für sich (nach Fol. act. 32) seine große Entfernung und den Umstand an, daß er Vater von 8 Kindern ist. Beide Gründe aber von denen der letztere nicht einmal bescheinigt ist, existirten schon bei Uebername der Vormundschaft; und folglich kan sie der Herr Haakenrichter itzt, da er die Vormundschaft einmal übernommen hat, nicht mehr geltend machen.

Den zweiten Entscheidungsgrund des ehmalichen Adelichen Vormundschafts-Amt, daß die Herren Vormünder sich in die Geschäfte ihrer Pupillen eingelassen, und die Angelegenheiten derselben wahr genommen haben, versuchen sie dadurch zu entkräften, daß sie 1.) die Folgerung aus der Einlaßung in Pupillengeschäfte auf die Verbindlichkeit zur Fortsetzung der Vormundschaft nicht zugeben, und 2.) behaupten, sich in die Geschäfte nicht eingelaßen zu haben. Beide Behauptungen müßen daher untersucht werden.

ad 1.) Die in der L. O. pagina 205 befindliche Vormünderordnung enthält nichts, was diesen Umstand beträfe; man muß also seine Zuflucht zum Römischen Recht nehmen. Nun sanciret L. 2 Cod.: si tutor vel. cur. falsis alleg. cacusatus est (?) folgendes: Tutores, quos postea quam bona pupillorum administraverunt, a praeside provinciae quasi re integra excusari se impetrasse adseveras, periculum administrationis mitare minime posse, manifestum est. Das heißt: Es ist bekannt, daß die Vormünder, die wie du erzählst, nachdem sie das Vermögen der Unmündigen verwaltet hatten, vom Befehlshaber der Provinz die Befreiung von der Vormundschaft aus gesetzlichen Gründen und gleichsam als wenn in der Sache noch nichts geschehen wäre, erlangt haben, die Verantwortung der Verwaltung auf keine Weise vermeiden können; Und l(ex ?) 17 § 5 ff, de excus. sane (?) notam est, quod gerentibus honorem vacationem tectelarum (?) concedi placuit: vocare antem eos, qui tunc primum vocentur ad suscipiendum officium tutelae. caeterum eos quijam se miscuerint administrationi ne tempore quidem magistratus vacare. Das ist: Es ist in der That bekannt genug, daß beliebt worden ist, denjenigen, die Ehrenstellen bekleiden, die Befreiung von Vormundschaft zuzugestehen; daß aber nur die frei sind, die dann erst zur Übename einer Vormundschaft berufen werden; daß diejenigen übrigens, die sich bereits mit der Verwaltung befast haben, nicht einmal dann, wenn sie ein obrigkeitliches Amt bekleiden, frei sind. Aus diesen Gesetzesstellen ergiebt sich nun wol die Richtigkeit des von dem Adelichen Vormundschafts-Amte in decreto et quo aufgestellten und von den Herren Vormündern angefochtenen Satzes.

ad 2.) bemühen sich die Herren Vormünder darzuthun, daß sie sich in die Pupillengeschäfte gar nicht haben einlassen können, weil sie durch die nicht erfolgte Bestätigung des von ihnen entworfenen und unterschriebenen Theilungs-Transactes sich noch keiner Disposition des Pupillarischen Interesse haben unterziehen können. Allein alles dieses fällt durch den einzigen Umstand dahin, daß sie es wirklich gethan haben. Denn geständlich haben die Herren Vormünder, als Vormünder, im Namen der ihrer Obhut anempfohlenen Unmündigen einen Transackt geschloßen, in dem das Vermögen ihrer Pupillen von dem Vermögen ihrer Frau Mutter abgetheilt und bestimt worden ist; und haben diesen Transackt dem Adelichen Vormundschafts-Amte zur Bestätigung unterlegt; auch durch dieses alles offenbar sich in die Pupillengeschäfte eingelassen. Daß sie den Vergleich noch vor Erhaltung ihres Constitutorii gethan haben wollen, welches sie jedoch nur vorgeben, nicht beweisen, da die bloße Anzeige des Herrn Landraths

von Gersdorff schon deswegen, weil sein Interesse zu sehr darunter versirte, daß das ehemalige Pernausche Adeliche Vormundschafts-Amt diesen Umstand damals schon als wahr annahm, nichts beweisen kann, kann gar nichts releviren, da sie diesen Schritt durch ihre Eingabe vom 1. Januar 1797 völlig ratihabirten (?); und der Herr Landrath von Rennenkampff auch wol nicht einmal eines neuen Constitutorii bedurfte, da er schon am 13. November 1794 zum Vormunde verordnet worden war.

Den dritten Entscheidungsgrund des Adelichen Vormundschafts-Amt, daß die Herren Vormünder alle die in der Pupillensache quaest. ergangenen Verfügungen und Vorschriften, ohne solche ins Werk zu richten, genehmigt, und ohne dawider was eingewandt zu haben, die Kraft Rechtens beschreiten lassen, nennen sie gerade zu actenwidrig, indem sie in ihrer Eingabe vom 5. Januar 1797 auf die im Constitutorio und durch den Befehl vom 17. December anni praet. ihnen gegebenen Vorschriften ihre Gründe angezeigt hätten, warum sie dieselben nicht annehmen könnten, und können nicht begreifen, wie das Adeliche Vormundschafts-Amt von Rechtskraft spricht, da bekanntlich bei solchen einseitigen Befehlen keine Rechtskraft statt finden könne.

Auch hier sind wiederum zwei Sätze, die geprüft werden müssen. 1.) Die Herren Vormünder haben diese Verfügungen nicht rechtskräftig werden lassen. 2.) Diese Verfügungen konnten gar nicht rechtskräftig werden. Der bessern Ordnung wegen muß der zweite Satz zuerst untersucht werden.

ad 2.) Ist es nun, nach lex 14 ff dere jud. quod suffit vetuitue praetor contrario imperio tollere et repetere licet. de sententiis contra (?). Das heißt: Was der Praetor befohlen oder verboten hat, steht ihm frei, durch einen entgegen gesetzten Befehl wieder aufzuheben und zurückzunehmen; aber nicht dasjenige, worüber er Urtheil und Recht ergehen lassen, wohl unläugbar, daß Resolutionen, die von den Behörden auf vorhergegangene Gesuche oder auf Anzeigen von Gründen, weswegen eine bereits ergangene einseitige Verfügung nicht erfüllt werden könne, ertheilt werden, so gut wie andre Bescheide und Urtheile rechtskräftig werden müssen, wenn in der vorgeschriebenen Zeit nichts dagegen eingewandt wird; da sie eben so wo diese causa cognita gegeben und nach lex 2 codex de sent. experic. recitiret: hac lege perpetuo credimus ordinandum ut judices quos cognoscendi et prominciandi necessitas tenet non subitur; sed deliberatione habita –sententias- formant- sed nec sit eis posthac copia corrigendi vel mutandi (?), das heißt: Wir wollen durch dieses Gesetz für beständig festsetzen, daß die Richter, die zu untersuchen und zu entscheiden gehalten sind, die Urtheile nicht übereilt sondern nach gehaltener Berathschlagung verfassen- hiernach aber sollen sie nicht mehr die Erlaubniß haben, zu bessern, oder zu ändern; aber so wenig als diese, nachdem sie extradirt worden, verändert werden dürfen.

ad 1.) haben zwar die Herren Vormünder in ihrem am 5. Januar 1797 eingereichten Bericht gegen die Legung des Inventarii, die ihnen in ihrem Constitutorio und in den nachherigen Befehlen vorzüglich aufgegeben worden war, verschiedenes eingewandt. Das Pernausche Adeliche Vormundschafts-Amt fand aber dieses nicht hinlänglich, sondern befahl am 18. Februar c. noch einmal die Legung des Inventarii. Auf diesen Befehl, der, ohnerachtet seiner Rubric als eine Resolution anzusehen ist, da er mit Rücksicht auf die Einwendungen der Herren Vormünder und zur Abfertigung derselben gegeben worden, haben die Herren Appellanten testantibus actis nichts eingewandt; folglich ihn rechtskräftig werden lassen.

Dergestallt ist nun durch die völlige Widerlegung der zur Unterstützung gravaminis I. angebrachten momentorum das decretum a quo quoad hanc passum völlig gerechtfertigt worden, und die Herren Vormünder haben keine gegründete Ursache gehabt, sich über die verweigerte Lossprechung von ihrer freiwillig übernommenen und bereits verwalteten Vormundschaft, und die ihnen rechtskräftig aufgegebenen Verpflichtungen zu beschweren.

Der Ungrund gravaminis II. "daß den Herren Vormündern bei 50 Rubeln Poen aufgegeben worden, allen gegebenen Vorschriften Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amt ein Genüge zu leisten und die Legung des Inventarii zu bewerkstelligen" legt sich aus denen in dieser Pupillensache verhandelten Acten deutlich zu Tage. Das adeliche Vormundschafts-Amt mußte auf eine Legung des Inventarii dringen. Nicht allein Anordnung der Oberbehörden, sondern die L.O. selbst pagina 209 und 210 machen dieses den Vormundschaftsämtern zur Pflicht. Hinzu kommt noch, daß itzt, wo eine Auseinandersetzung, und Abtheilung der von Rennenkampffschen Pupillen von ihrer Frau Mutter geschehen muß, das Inventarium genauer als das am 8. Januar 1795 eingegebene gelegt werden musste. Die von den Herren Vormündern dagegen angebracht werden wollende Gründe waren schon durch die Verfügung vom 18. Februar 1797 rechtskräftig verworfen, und die Legung des Inventarii nochmals vorgeschrieben worden. Was blieb nun dem Adelichen Vormundschafts-Amte übrig, da dem allen ohngeachtet die Herren Vormünder das Inventarium nicht legten, als dieses bei einer verstärkten Poen vorzuschreiben?

Gravamen III. "daß die Herren Vormünder wegen des bereits verabsäumten, und noch künftig zu verabsäumenden pupillarischen Interesse aufkommen sollen" suchen die Herren Appellanten durch die Erzählung dessen, was sie schon zum besten ihrer Pupillen gethan haben, zu rechtfertigen, messen dem ehemaligen Adelichen Vormundschafts-Amte einzig und allein die Schuld bei, daß der ofterwähnte Theilungstransakt nicht bestätigt worden ist, und machen dasselbe für den ihren Pupillen etwan daraus erwachsenden Schaden verantwortlich. Allein so wenig auf der einen Seite dieses Kaiserliche Land- und Waisengericht geson-

nen ist, dasjenige zu erkennen, was die Herren Vormünder bereits für ihre Pflegebefolne gethan haben, so offenbar ist es doch auf der anderen Seite, daß die Herren Vormünder selbst das Pernausche Adeliche Vormundschafts-Amt ausser Stande gesetzt haben, etwas über den Transact quaest. zu sagen; und daher auch allein Schuld sind, daß in dieser wichtigen Sache bisher nichts geschehen ist. Die Herren Vormünder schlossen, wie sie selbst behaupten, den Transact vor ihrer Constituirung, also wenigstens schon in der Mitte des November Monats anni praeteriti, reichten denselben aber erst am 1. Januar 1797 ein. Am 18. Februar c. erhielten sie die Anweisung, die auffallenden Mängel desselben zu suppliren. Statt dieses zu thun, gaben sie am 3. März c. um ihre Entlassung ein. Da nun die von Einem Adelichen Vormundschafts-Amte gerügten Mängel von der Art sind, daß vor Abhelfung derselben der Transact weder bestätigt noch verworfen werden konnte, besonders da die Herren Vormünder das ihnen aufgegebenen Inventarium noch immer nicht beigebracht hatten, es aber unstreitig die Pflicht der Vormünder war, das Inventarium und den Transact in gehöriger gesetzlicher Form dem Adelichen Vormundschafts-Amte vorzulegen, so ist natürlich, daß sie, die die Erfüllung dieser ihrer Pflicht unterliessen, für alle daraus entstehende Folgen, das heißt für das, was aus der bishiezu unterbleiben müssenden Abtheilung der von Rennenkampffschen Unmündigen von ihrer Frau Mutter für erstere nachtheiliges fließt, verantwortlich bleiben müssen. Dieß ist so klar, daß selbst ohne ausdrücklichen Vorbehalt, sie für alles hätten aufkommen müssen; und dieß um so mehr, da testantibus actis die Herren Vormünder keine einzige der ihnen gegebenen Verfügungen befolgt haben.

Im Vorbeigehen kann dieses Kaiserliche Land- und Waisengericht auch nicht unbemerkt lassen, daß das Vorgeben der Herren Vormünder, als sei ihnen vom Adelichen Vormundschafts-Amt aufgegeben worden, die Disposition der Güter Helmet, Teilitz und Unniküll sogleich zu übernehmen, ungegründet ist. Die Verfügung vom 18. Februar c. sagt nur, daß die Herren Vormünder für die gehörige Verwaltung des Vermögens und aller Güter ihrer Pupillen die thätigste Vorsorge tragen, und nicht weniger derselben Gerechtsame in allen vorkommenden Fällen aufs achtsamste wahrnehmen sollen. Diese Verfügung zu geben war das Adeliche Vormundschafts-Amt Gesetzen nach verpflichtet; und es ist unbegreiflich, wie die Herren Vormünder dieses als etwas widerrechtliches, und als etwas, daß sie genöthigt hat, um ihre Entlassung zu suchen, anführen konnten.

Die Herren Vormünder suchen auch noch die Vortheile zu detailliren, die ihren Pflegebefohlnen aus dem Transacte zugeflossen wären, und geben an, was das Adeliche Vormundschafts-Amt hätte thun sollen, damit für die Pupillen auf keinen Weise ein Schaden zu befürchten gewesen wäre.

Was das erstere nun betrifft, so wäre es diesem Kaiserlichen Land- und Waisengerichte etwas leichtes, zu zeigen, daß der Transact, weit entfernt so vortheilhaft zu sein als die Herren Vormünder behaupten, wesentlicher Verbesserungenn bedarf, um nur den Pupillen nicht nachtheilig zu weden. Da aber die Beurtheilung dieses Transacts selbst als eine adliche Erbtheilungssache nach § VIII der Ordinanz vom 20. May Anno 1630 pagina der L.O. 47 zur Cognition Eines Erlauchten Hochpreißlichen Kaiserlichen Hofgerichts gehört, so enthält sich dieses Kaiserliche Landgericht, Hochdemselben vorzugreifen.

Was das letztere anlangt, so ist es schon a priori zu vermuthen, daß der Gang, den die Herren Vormünder dem Adelichen Vormundschafts-Amte vorzeichnen, so ist, daß allen ihren Petitis deferirt und sie von der Vormundschaft, und von aller Verantwortlichkeit, die sie durch Nichterfüllung der Befehle des Adelichen Vormundschafts-Amt auf sich geladen haben, befreit werden. Mit was für einem Rechte können aber die Herren Vormünder es dem Adelichen Vormundschafts-Amte zur Last legen, ja ihm deswegen eine Verantwortlichkeit aufbürden, daß es auf ihre illegalen Gründe nicht Rücksicht nahm, sie gleichsam wie zur Belohnung für das, was sie nicht gethan haben, von der Vormundschaft nicht lossprach, und

anderen Vormündern, die den Pupillen selbst noch dazu fremd gewesen wären, nicht zumuthete, das von ihren Vorgängern versäumte nachzuholen?

Dieses Kaiserliche Land- und Waisengericht, in der Hoffnung den Ungrund gegenseitiger Gravaminum contra decretum a quo gezeigt zu haben, bittet von der Gerechtigkeit Eines Erlauchtes Hochpreißlichen Liefländischen Kaiserlichen Hofgerichts die völlige Bestätigung der Resolution quaest. und den Befehl an die Herren Vormünder, die Legung des Inventarii auf das ungesäumteste zu veranstalten, sowie ihnen die Verantwortlichkeit für das bisher versäumte ausdrücklich vorzubehalten, und ihnen aufzugeben, der Kanzlei dieses Kaiserlichen Land- und Waisengericht die bei Anfertigung dieser Erklärung gehabte Mühwaltung mit 6 Rubeln zu vergüten.

Wir ersterben in tiefstem Respect als Ew. Kaiserlichen Majesté allerunterthänigste Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Land- und Waisengerichts Pernauschen Kreises

August Ewert (?), Landrichter

Fellin, den 19. September 1797

M. L. Hehn, Secretarius

No. 1411; Producirt im kaiserlichen Hofgericht den 21. October 1797

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

In der unterm 30. September diesen Jahres uns gnädigst vorgeschriebenen dreiwöchentlichen Frist zeigen Einem Erlauchten Hochpreißlichen Kaiserlichen Hofgericht wir hiermit unterthänigst an, daß wir in Appellationssachen unserer wider Eines ehemaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution vom 16. April 1797 keinen Beweis führen werden, dabey aber uns ausdrücklich vorbehalten, annoch replicando zu verfahren, und dazu uns eine vierzehntägige Frist a dato resolutionis gnädigst nachzugeben unterthänigst bitten.

In tiefster Ehrfurcht ersterben wir, Eurer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigster Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Herrn Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff, per mandatorio.

Voigt inf.

Unterthänigste Anzeige und Bitte des Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Herrn Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff als gerichtlich bestellter Vormünder der nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff, wider Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution vom 16. April 1797

No. 1436;

Auf Befehl p. eröfnet Ein Kayserliches Hofgericht in Appellations-Sachen des Herrn Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigten des Herrn Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff als gerichtlich bestellter Vormünder der nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors Jacob Johann von Rennenkampff Appellantium wieder Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution vom

16. April diesen Jahres auf die unterthänigste Anzeige und Bitte des appellantischen Teils, diesen Bescheid:

Daß appellantischem petito in der Maaße zu deferiren, daß appelantes gehalten seyn sollen, in 14 Tagen mithin am 6. November a.c. bei 10 Th. Poen replicando zu verfaren. V. R. W. Gegeben p. Riga, den 24. October 1797

Im Nahmen p.

No. 1581; Producirt im kaiserlichen Hofgericht den 7. November 1797

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Auf dasjenige, was Ein Preißliches Kaiserliches Land- und Waisengericht Pernauschen Kreises zur vermeintlichen Aufrechterhaltung der von Einem ehemaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amt unterm 16. April 1797 ertheilten Resolution refutando wider uns angebracht, regeriren wir in der uns zurfolge der Beylage sub gnädigst vorgeschriebenen Frist replicando folgendes:

Ad gravamen I. sind, wie wir bereits in unseren Appellations-Rechtfertigung umständlich dargethan haben, die in resolutione a quo enthaltenen Entscheidungs-Gründe von keinem Bestande Rechtens, daher auch alles, was hierüber von Einem Preißlichen Kaiserlichen Landgericht mit so vieler Ausführlichkeit angebracht worden, keine Anwendung finden kann. Denn ad quaest. 1.) ist es an sich einleuchtend und bedarf daher keines weitern Beweises, daß derjenige, welcher gutwillig eine Vormundschaft übernommen , durch Umstände veranlaßt werden kann, wiederum um Befreiung von derselben nachzusuchen, und kann in einem solchen Fall der Richter, ohne sich selbst verantwortlich zu machen, seiner Entlassung keine Schwierigkeiten in dem Wege legen, noch weniger aber solche ganz und gar verweigern. Dergleichen rechtliche Veranlassungen sind nun aber zum Beispiel, wenn ein Vormund Krankheits halber, oder weil ihm ein öffentliches Amt übertragen worden, dessen gewissenhafte Verwaltung seine ganze Aufmerksamkeit erfordert, von einer gutwillig übernommenen Vormundschaft wiederum befreyet zu werden begehrt. Wollte nun der Richter auf solche Gründe keine Rücksicht nehmen, so würde er sich selbst dadurch vieler Verantwortung aussetzen, indem mit solchen Vormündern den Pupillen nur wenig gerathen seyn kann.

Was nun ad quaest. 2.) die Gründe anlangt, aus welchen wir von der gedachten Vormundschaft entlassen zu werden gebeten haben, daß selbst nach klarer Vorschrift der Gesetze wir von dieser Vormundschaft entbunden werden müssen. Denn in der königlichen Schwedi(schen?) Vormünder-Ordnung vom 17. März 1669, § 32, pagina der L.O 224 (?) werden unter die rechtmäßigen Befreyungs-Ursachen angeführt:

Sub 1.), wenn jemand beweisen kann, daß er in Kronsdiensten außer dem Reich gebraucht werde, oder auch zu Hause ein so hochwichtig Amt vertrete, welches kein ander Beschwer daneben leiden und dulden will- und dieser Fall findet bey mir, dem Landrath von Rennenkampff, seine Anwendung.

Sub 5.), wenn jemand selber viele Kinder hat, welches bey mir, dem Haakenrichter von Rennenkampff, der ich acht noch unmündige mutterlose Kinder habe, der Fall ist.

Daß nun aber ein Vormund nicht indistincte zur Fortsetzung einer übernommenen Vormundschaft verbunden sey, haben wir bereits oben dargethan, wogegen die aus dem Römischen Recht allegirten Gesetze, welche ohnehin nur verordnen, daß der Vormund, der bereits das Vermögen seiner Pupillen verwaltet hat, darüber Rechenschaft ablegen müße, nichts restektuiren (?) können. Denn wir haben in casu uns auf die Geschäfte der von Ren-

nenkampffschen Puppillen bis jezt nicht eingelassen, auch nicht einlassen können, weil Ein ehemaliges Pernausches Adeliches Vormundschafts-Amt den zwar mit unserer Genehmigung entworfenen Theilungs-Transakt weder bestätiget noch eigentlich verworfen hat, wodurch wir auch veranlaßt worden sind, unsere unter diesem Transakt befindlichen Unterschriften zu widerrufen, und solche als nicht geschehen zu betrachten.

Da bekannten Rechten nach einseitige Befehle und Verfügungen, welche auf einzelne Gesuche ertheilet werden, nie die Kraft Rechtens beschreiten können, so kann auch alles dasjenige, was Ein Preißliches Kaiserliches Landgericht zur vermeintlichen Aufrechthaltung des in resolutione a qua angeführten 3. Entscheidungs-Grundes angebracht hat, hier gar nicht in Betrachtung gezogen werden.

Ad gravamen II. will man diese Beschwerde durch die vorgebliche Rechtskraft der Verfügung vom 18. Februar 1797 widerlegen. Allein da, wie wir bereits gezeigt haben, dergleichen einseitige Verfügungen nie rechtskräftig werden, auch im vorliegenden Fall die Legung eines Inventarii nicht nur überflüssig, sondern auch an sich überflüssig war, so ist auch diese unsere Beschwerde vollkommen gegründet.

Ad gravamen III. erkennt selbst Ein Preißliches Kaiserliches Landgericht, daß wir schon verschiedenes zum Besten der von Rennenkampffschen Puppillen gethan haben, sucht aber nichts desto weniger wegen desjenigen, so wir doch dabey vorgeblich unterlassen haben sollen, künftiger Verantwortlichkeit uns auszusetzen. Den Umstand aber, worauf es hier allein ankommt, daß nemlich Ein ehemaliges Pernausches Adeliches Vormundschafts-Amt der Frau Mutter der von Rennenkampffschen Puppillen die Concession zur Verheyrathung mit dem Herrn Landrath von Gersdorff früher ertheilet, ehe noch die Abtheilung zwischen ersterer und ihren Kindern erfolgt und gerichtlich bestätiget worden, übergehet Ein Preißliches Kaiserliches Landgericht ganz mit Stillschweigen. Diese Concession konnte und durfte aber Ein ehemaliges Pernausches Adeliches Vormundschafts-Amt durchaus nicht eher ertheilen, als bis die Abtheilung würklich geschehen, und gerichtlich bestätiget worden war. daher denn auch aller Schaden und Nachtheil, der den von Rennenkampffschen Puppillen daraus entstehen mögte, einzig und allein den damaligen Gliedern des Pernauschen Landgerichts zur Last fällt, und diese, nicht aber wir, um so mehr dafür verantwortlich bleiben, als wir schon am 1. Januar 1797 den Theilungs-Transakt vorgelegt haben, Ein Pernausches Adeliches Vormundschafts-Amt aber allererst am 18. Februar diesen Jahres und nachdem daßelbe schon der Frau Mutter der von Rennenkampffschen Puppillen die Concession zu ihrer Verheyrathung mit dem Herrn Landrath von Gersdorff ertheilet hatte, uns die Anweisung gegeben, die vorgeblichen Mängel dieses Transakts zu suppliren.

Alles was daher noch zur vermeintlichen Aufrechthaltung der uns so gravirlichen Resolution angeführet worden, hat auf das Wesentliche der vorliegenden Sache keinen Einfluß, daher wir auch, ohne jedoch von denselben vel tacendo vel praetereundo (?) etwas einzuräumen, sondern solchem vielmehr generaliter et in totum contradicirend, uns darauf weiter gar nicht einlassen, petita et deducta priora repetiren, wider den verlangten Kostenersatz protestiren und in tiefster Ehrfurcht ersterben

Eurer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigste Paul Reinhold von Rennenkampff für mich und als Gevollmächtigter des Herrn Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff per mandatorio.

Voigt inf.

Replica des Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Herrn Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff, als gerichtlich bestellter Vormünder der nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors und Kreismarschalls Jacob Jo-

hann von Rennenkampff wider Eines vormaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution vom 16. April 1797. Cum retradit. communicationis und Beylage sub □

□; Auf Befehl Seiner Kayserlichen Majestaet des Selbstherrschers aller Reußen p.p. eröffnet Ein kayserliches Hofgericht in Appellations-Sachen des Herrn Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigten des Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff als gerichtlich bestellter Vormünder der nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors Jacob Johann von Rennenkampff wider Eines vormaligen Pernauischen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution vom 16. April diesen Jahres auf die unterthänigste Anzeige und Bitte des Appellantischen Teils, diesen Bescheid:

Daß Appellantischen petito in der Maaße zu deferiren, daß Appelantes gehalten seyn sollen, in 14 Tagen, mithin am 6. November a.c. bei 10 Thl. Poen replicando zu verfaren. V. R. W. Gegeben im Kayserlichen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga den 24. October 1797. Im Nahmen und von wegen des Liefländischen Kayserlichen Hofgerichtes: F. von Berg, Praeses, H. G. Broecker (?), Secretarius

No. 1623; St (..) (?) Unsern p. Titel des Pernauschen Landgerichts Angeschlossene Replica des Herrn Landrats Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigter des Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff als gerichtlich bestellter Vormünder der nachgebliebenen Kinder weiland Herrn Majors und Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff wieder Eines vormaligen pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution vom 16. April 1797 wird Einem Preißlichen Kaiserlichen Landgerichte mit dem Aufgeben zugefertigt, sich darauf des fördersamsten anher zu erklären. Göttlich p. Gegeben p. Riga den 13. November 1797. Im Namen p.

No. 1846; Producirt im kaiserlichen Hofgericht den 10. December 1797

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Großer Herr und Kaiser, Paul Petrowitsch, Selbstherrscher aller Reußen, Allergnädigster Herr!

Da in der von Ew. Kaiserlichen Majesté Erlauchten Hochpreißlichen Hofgerichte zur Beantwortung anhero gesandten Replic die Herren Vormünder in Appellations-Sachen derselben wider Eines ehemaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amts Resolution d.d. 16. April 1797 schlechterdings nichts enthalten ist, was nicht schon in der Erklärung auf die von den Herren Vormündern übergebene Appellations-Justification widerlegt sein sollte, so glaubt dieses Kaiserliche Landgericht auf diese seine Erklärung um desto mehr sich beziehen zu müssen, da die gehäuften Geschäfte desselben es zu der Bitte nöthigen, Ein Erlauchtes Hochpreißliches Kaiserliches Hofgericht möge geruhen, dieses Kaiserliche Landgericht davon zu befreien, sich mit deren durch irgend eine Resolution sich gravirt haltende Parten in förmlichen Schriftwechsel einzulassen.

Die wir im tiefsten Respect ersterben, als Ew. Kaiserlichen Majesté allerunterthänigste Im Namen und von wegen Eines Kaiserlichen Landgerichts Pernauschen Kreises: August Ewert (?), Landrichter. M. L. Hehn, Secretarius

Fellin, den 5. December 1797

Actis completis subscripsi Rigae, den 11. December 1797

J. G. Voigt, als Gevollmächtigter des Herrn Landraths von Rennenkampff und des Herrn Haakenrichters von Rennenkampff, Appellantium

No. 184; Auf Befehl p. eröfnet Ein kayserliches Hofgericht in Appellations-Sachen des Herrn Landraths Paul Reinhold von Rennenkampff für sich und als Gevollmächtigten des Haakenrichters Gustav George von Rennenkampff Appellantis wider Eines gewesenen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amtes Resolution von 16. April 1797, die Entbindung von der von Rennenkampffschen Vormundschaft betreffend, auf die eingereichte Appellations-Rechtfertigung, darauf erfolgte Erklärung Eines kayserlichen Pernauschen Land- als Waisengerichts, samtwas ferner replicando und vom Landgericht ad sententiam submittendo angebracht worden, nach Verlesung derer Verhandlungen in weiser Erwägung der Sache wahren Umstände dieses Urtheil:

Es ist die in formalibus richtige Appellation in Ansehung ihrer Materialien mit Bestätigung des ersten und Verwertung des dritten Beschwerdepunkts quoad gravamen 2. zum Theil für erheblich anzusehen, derowegen Eines vormaligen pernauschen adelichen Vormundschafts-Amts Resolution vom 16. April 1797 dahin abzuändern, daß zwar Herrn Appellantes von der weitern Führung der Vormundschaft über die von Rennenkampffschen Unmündigen zu befreien, jedoch zuvor gehalten sind, alle bis zur erfolgten Bestätigung neuer Vormünder im Nahmen ihrer Mündel entamirten und rückständig gebliebenen vormundschaftlichen Geschäfte in gehörige Richtigkeit zu bringen, so wie die in der Resolution des adelichen Vormundschafts-Amts vom 18. Februar 1797 Appellantibus aufgegebene Abhelfung der Mängel des zwischen denenselben und der nunmehr verehlichten Frau Landräthin von Gersdorff ehemals verwittwete von Rennenkampff, geborenen von Anrep abgeschlossenen Theilungstransacts innerhalb 6 Wochen bei der einmahl comminirten Poen von 50 Rubeln gemeinschaftlich zu bewerkstelligen, nach Erfolg dessen selbige von einem Land- als Waisengerichte ihrer Vormundschaft gehörig zu entlassen, inzwischen aber ohne Zeitverlust andere tüchtige Vormünder zu bestellen sind, wozu gegenwärtige Vormünder dem Land- als Waisengerichte schickliche Subjekte zu desselben Beprüfung vorzuschlagen haben, wobei jedoch beiden Herren Appellanten und bisherigen Vormündern derer von Rennenkampffschen Unmündigen für allen aus ihrer vormundschaftlichen Disposition ihren Mündeln etwanig erwachsenen Schäden und Nachtheilen verantwortlich bleiben, der deponirte Appellationsschilling ist nach dem Stpho. (?) 203 der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements zu retradiren, der von Einem Preißlichen Kaiserlichen Landgerichte geforderte Kostenersatz aber, weil Appellantes zum Theil obtiniret nicht zu bestehen, denn wenn zwar quo ad Gravamentem I., daß die von appellantibus nachgesuchte Entlaßung denegiret worden, wahr ist, daß solange die Herren Vormünder keine erhebliche gesetzliche Ursachen zur Entlaßung von der Vormundschaft für sich anführen können, so lange auch für sie aus der gutwilligen, ohne Vorbehalt geschehenen Übernahme der Vormundschaft die Verbindlichkeit sie noch länger zu behalten folgt; so hat dennoch der Herr Landrath von Rennenkampff durch die erhaltene Stellen im Landraths-Collegio und im Kaiserlichen Hofgerichte zweifels ohne die im 32. § pagina 224 der L. O. momento 1. enthaltenen legalen Befreyungs-Gründe, von denen es heißt, wer beweisen kann, daß er im Krons-Dienste außer dem Reiche gebraucht werde, oder auch zu Hause ein so hochwichtig Amt vertrete, welches keine andere Beschwerde daneben leiden noch dulden will, für sich hinlänglich dargethan, um nun noch weiter bey den ansehnlichen Zuwachs seiner Geschäfte zur fernern Führung der Vormundschaft über die von Rennenkampffschen Unmündigen angehalten werden zu können. Sowie denn auch der bisherige zweyte Vormund und Appellant Haakenrichter von Rennenkampff wegen seines Aufenthalts in einem fremden Gouvernement von der fernern Führung

der Titel um so mehr zu liberiren ist, als das ehemalige Pernausche Adeliche Vormundschafts-Amt sich billig enthalten sollen, der Vormünder Ordnung pagina 214 der L. O. § 15 Momento 7 (?) enthaltenen ausdrücklichen Verordnung zuwider Appellanten als einen unter einem fremden Gerichts-Bezirk wohnenden Mann, da es in diesem Gouvernement an dazu tüchtigen Männern nicht gefehlt, zum Vormunde derer von Rennenkampffschen Unmündigen zu bestellen, indem derselben Intereße durch den Aufenthalt des Vormundes in einem fremden Gouvernement leichtlich gefährdet werden können.

Gravamentum II., daß Herrn Appelantibus bey 50 Rubeln Poen aufgegeben worden, allen gegebenen Vorschriften des Adelichen Vormundschafts-Amts ein Genüge zu leisten, und die Legung des Inventarii zu bewerkstelligen, ist gleichfalls nur zum Theil für erheblich anzusehen; denn wenn nach der Versicherung derer Herren Vormünder das Vermögen ihrer Pupillen nur in demjenigen bestehet, was in dem unterm 5. Januar 1797 eingereichten Verzeichniße aufgenommen worden und dieselben für die Gewißheit dieses Asserti verhaftet sind, auch das Mobiliare denen hiesigen Landes-Gesetzen gemäs der nachgebliebenen Wittwe verbleibet, so könnte Ein ehemaliges Pernausches Adeliches Vormundschafts-Amt aus diesen Rücksichten Herrn Appellanten mit keinem iterirten Aufgeben belegen, dagegen aber Index a quo allerdings rechtlich denenselben die Abhelfung derer in dem unterm 18. Februar 1797 erlaßenen Rescript bemerkten wesentlichen Mängel des zur Bestätigung vorgelegten zwischen denen Herren Vormündern und der Frau Landräthin von Gersdorff ehemals verwittweten von Rennenkampff geborene von Anrep zum Besten derer von Rennenkampffschen Unmündigen abgeschloßenen Theilungs-Transacts verlangen und bey eingetretenem Nichtbefolgungs-Falle mittelst einer nahmhaften Poen aufgeben könnte. Welche angemerkten Erforderniße auch gegenwärtig von Appellantibus innerhalb 6 Wochen, bey der von Judice a quo festgesezten Strafe von 50 Rubeln, abhelfliche Maaße zu geben ist, damit alsdann der Transact dem competenten foro zur Bestätigung unterlegt, und diese Vormundschafts-Sache in gehöriger Richtigkeit gebracht werden könne.

Anlangend Gravamentum III., daß Appellantes wegen des bereits verabsäumten und noch künftig zu verabsäumenden pupillarischen Intereße aufkommen sollen, so ist diese Beschwerde unerachtet des von Appellantibus angebracht seyn wollenden Einwandes, daß die Glieder des ehemarligen Adelichen Vormundschafts-Amtes für allen Nachtheil der denen Rennenkampffschen Unmündigen erwachsen könnte, wegen ihrer verzögerten Bestätigung des ihnen vorgelegten Transacts, zu stehen verbunden wären, als völlig irrelevant anzusehen, weil Appellantes aus der quo ad Gravamentum II. angeführten unterlaßenen Abhelfung die wesentlichen Mängel des unterlegten Transacts eines theils selbst zu dieser Zögerung Veranlaßung gegeben, anderen Theils aber auch nach der vom Pernauschen Landgerichte angeführten und hier völlig anwendbaren Gesetzstellen Leg. 7 (?) Cod. si tutor vel curator falsis allegationibus excusatus sit, wo es heißt: Tutores quos postea quam bona pupillorum administraverunt a praeride provinciae quasi re integra excusari se impetrasse ad severas, periculum administrationis evitari minime posse, manifestum est. Id est: Es ist bekannt, daß die Vormünder, die wie Du erzählst, nachdem sie das Vermögen der Unmündigen verwaltet hatten, vom Befehlshaber der Provinz die Befreyung von der Vormundschaft gleichsam als wenn in der Sache noch nichts geschehen wäre, erlangt haben, die Verantwortung der Verwaltung auf keine Weise vermeiden können. Allerdings für allen durch ihrer geführten Vormundschaft ihren Pupillen etwanigen erwachsenen Schäden und Nachtheilen zu haften verbunden bleiben, und gehalten sind, die übernommenen Vormundschafts-Geschäfte bis zur erfolgten Bestättigung neuer Vormünder in gehöriger Richtigkeit zu bringen, indem es unleugbar ist, daß Appellantes sich als Vormünder derer Rennenkampffschen Unmündigen bis zur Zeit ihres eingereichten Entlaßungs-Gesuchs geriret; und die nachmals geschehene Revocirung derer Nahmens Unterschriften bey zum Bestätigung Einem ehemaligen Pernauschen Adelichen Vormundschafts-Amt unterlegten Transacts, Appellantibus zu keinen rechtlichen Behelf dienen mag, sich Geschäften zu entziehen, die zu ihrem übernommenen

Vormundschafts-Amte unstreitig gehörten. Daher denn wie geschehen mit Compensation der Kosten, weil Appellantes nicht völlig succumbiret erkannt werden müßen. V. R. W. Publicatum per Riga Schloß 29. Januar 1798.

Im Nahmen und von wegen des Kaiserlichen Liefländischen Hofgerichts